

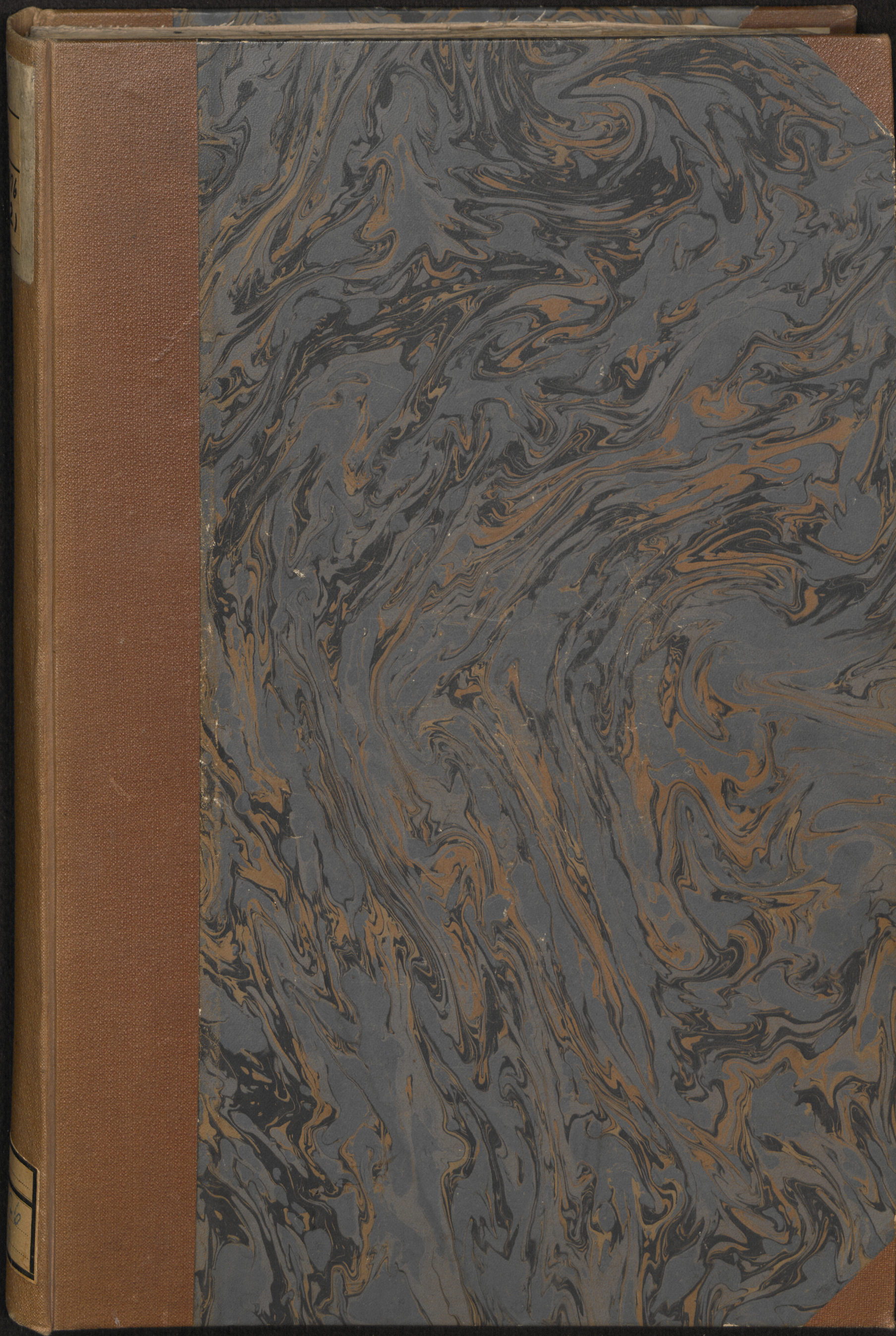
Pro Memoria Oder Information die Mecklenburgische Administrations-Sache betreffend

Regensburg, 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833599941>

Druck Freier  Zugang





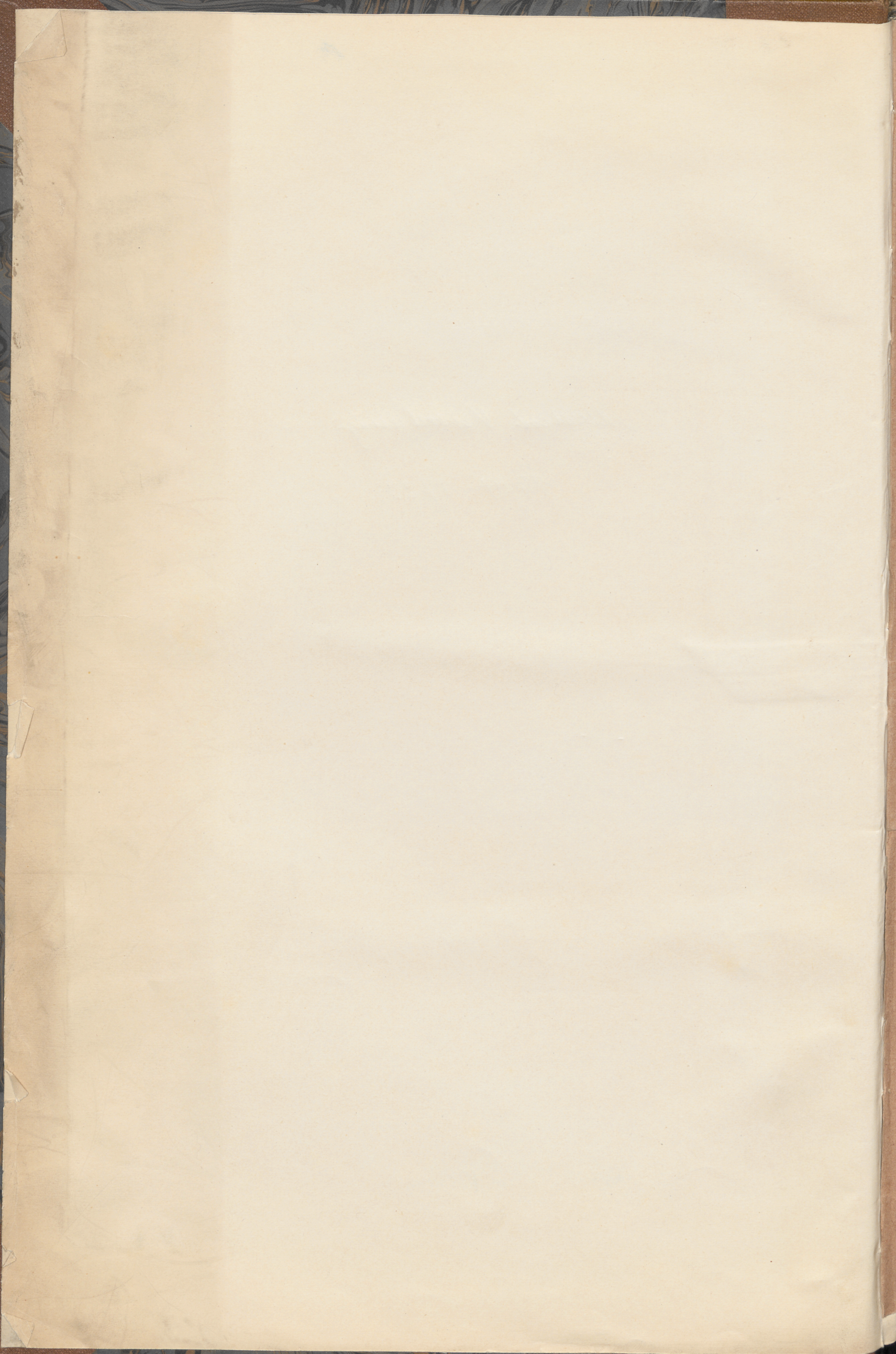
MK- 1776 (2)

2°



Nichol. Verordnungen

1729-1733.



7
PRO MEMORIA

Oder

INFORMATION

die Mecklenburgische

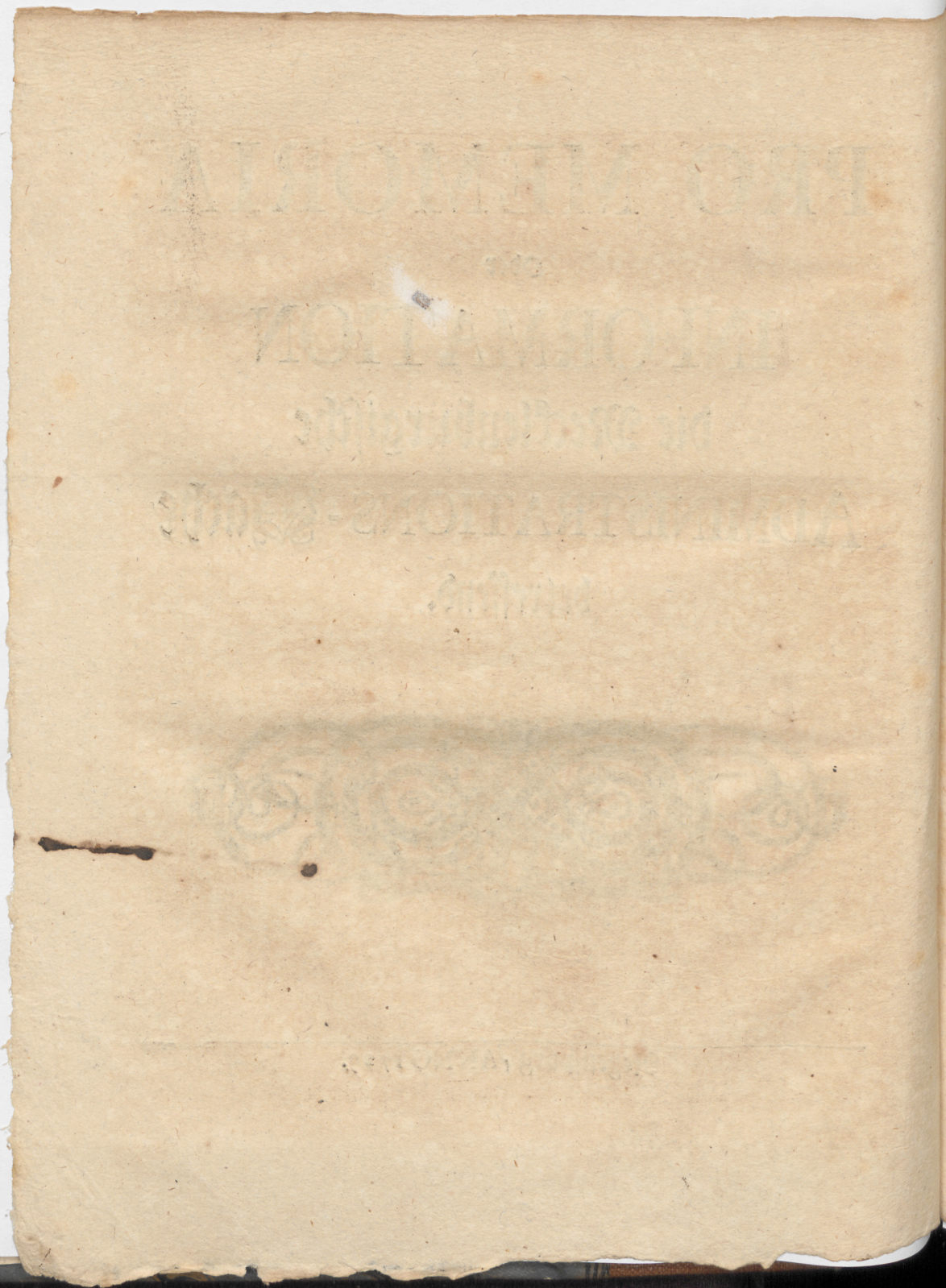
ADMINISTRATIONS - Sache

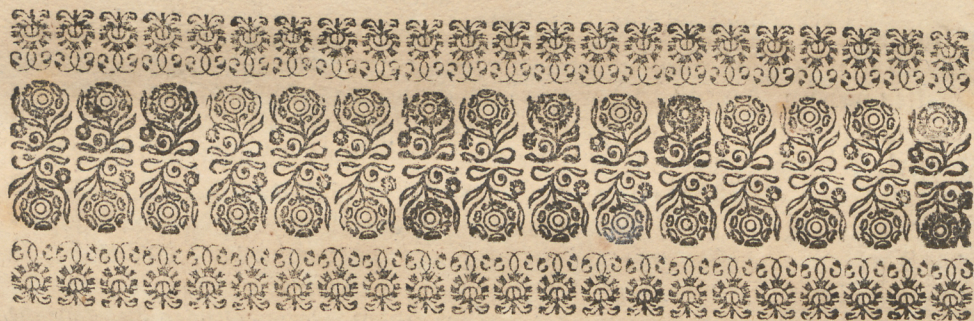
betreffend.



Regensburg, ANNO 1729.

Mk. 2002. II. 6.





* * *
* * * * *



S hat der König in Engelland, als Churfürst zu Braunschweig, und der Herzog von Wolfenbüttel sub dato den 19. und 28. April in präsentato 16. Maji dieses 1729. Jahres ein Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät abgelaßen, in welchem unter andern vorgestellet wird, wie sie aus dem Kayserl. Schreiben vom 17. Jan. 1729. wahrgenommen, daß Ihre Kayserl. Majestät gefällig gewesen, den Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg dahin zu authorisiren, daß selbige die Mecklenburgische Unterthanen, in Ihre Kayserliche Majestät Nahmen, ihre Pflichten, womit sie Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg verbunden, erlassen, selbige in Ihre Kayserl. Majestät und sein des Herrn Herzog Christian Ludwig als Kayserl. Administratoris Pflichten nehmen, und Er in solcher Qualität in Zukunft die Landes-Regierung führen solle; So möchten Ihre Kayserl. Majest. nicht zu verüblen geruhen, daß Dieselbe Sie hierdurch inständig ersuchen, denen Reichs-Fürsten das grösste, Ihnen in Instrumento Pacis vorbehaltene, und in der Kayserl. Wahl-Capitulation bestätigte Kleinod, vermöge derer ohne Vorwissen, Raht und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände kein Fürst und Stand des Reichs seiner Landes-Regierung priviret werden mag, in der Person des Herzogen Carl Leopold nicht entziehen, sondern diese höchst angelegene und so importante Sache an das gesammte Reich zu förderst gelangen zu lassen. Hieraus entstehen nun 2. Fragen? 1.) Ob Ihre Kayserl. Majestät befugt seynd, die Provisional-Administration des Herzogthums Mecklenburg bis zu Herzogs Carl Leopold besserer Begreifung, seinem jüngern Bruder und nächsten Nachfolger Christian Ludwig, Administratorio nomine ohne vorher erlangeter Einwilligung gesammter Stände des Reichs

2.)

aufzu,

aufzutragen? 2.) Ob die Mecklenburgische Land-Stände ihrer dem Herzog Carl Leopold geleisteten Pflichten entlassen, und selbige dem Administrator zu leisten an gehalten werden können? Bevor nun ad Resolutionem dieser beeden Fragen geschritten wird, muß man zuörderst diejenigen Ursachen anführen, welche Ihro Kayserl. Majestät bewogen haben, die nach Absterben des Königs von Engelland Georgii I. von allen selbst erloschene Commission keinesweges zu verneuern und fortsetzen zu lassen. Diese bestehen nun hauptsächlich hierinnen, daß von des Herzogs Carl Leopold beständiger Widersetzlichkeit nicht zu erwarten, daß er sich so bald zum Ziel legen, denen Kayserl. gerechtesten, und sowol von der Commission selbst, als allen Ständen des Reichs davor erkannten Verordnungen die schuldige Parition leisten, und eine vernünftige denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäße Regierung führen werde. Allermassen seine unausgesetzliche wiederholte Bedrohungen, wie er sich an seinen Ständen zu rächen Vorhabens seye, genugsam zu Tage geleyet, daß Er seine künftige Regierung nicht anderst als mit Vergießung vieles unschuldigen Christen-Bluts anzutreten Willens seye. Gleichwie nun, bey so gestalten Umständen höchst verantwortlich gewesen wäre, besagtem Herzog Carl Leopold die freye Hand zu lassen; So entstunde die Frage: Ob es dem Lande Mecklenburg, und absonderlich denen Successoribus in der Regierung verträglich seye, die Commission weiters zu continuiren, oder vielmehr dem proximo Successori Herzog Christian Ludwig eine in viel Wege restringirte Provisional-Administration bis auf des Herzogs Carl Leopolds erfolgte Parition aufzutragen. Wegen Continuation der Commission waren dieses die hauptsächlichste und sehr wichtige Bedencken, daß 1.) dieselbe nebst denen so viel Jahr hindurch im Land gelegenen Hannoverischen und Wolfenbüttelischen Troupen ein unsägliches Geld, und zwar, wie die Commission anjeko selbst anzeigt, über 1100000 Rthlr. gekostet, davon die Berechnung bis diese Stunde nicht vollkommen eingebracht, zu der Liquidation und Ajoustrung auch noch einige Jahre möchten erfordert werden. Sollte nun die Commission mit solcher Last auf das höchste druckenden Unkosten fernerweit, und Gott weiß, wie lang continuiren; So ist unausbleiblich zu gewarten, daß das Land Mecklenburg, bey der ohnedem habenden grossen Schulden>Last in statum insolventiae würde gesetzt werden. Woraus dann per necessariam consequentiam folgen mußte, daß zu Abführung der Commissions-Kosten ein ansehnlicher Theil dieses Herzogthums in solutum an die Commissarios gegeben werden müsse, worüber dann nicht allein denen Fürstl. Mecklenburgischen Agnatis, sondern auch dem König in Preussen, als Expectativo, und dem gesammten Fürsten-Stand des Reichs zu hefftigen Beschwerden gegen Ihro Kayserl. Majestät Gelegenheit gegeben würde. So ist auch 2.) bekannt, was der König von Preussen, als mitauschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Creyses, und Anwarter, vor hefftige Instanzen gemacht, um zu der Commis-

Commission mitgezogen zu werden; Welches dann nicht allein viele Mißhelligkeiten, auch grössere Commission's Kosten verursacht hätte. In Betrachtung sothanner triftigen Ursachen, seynd Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst bewogen worden, an statt der Commission eine Provisional-Administration bis zu des Herzogs Carl Leopold resipiscenz anzuordnen, und solche dem proximo Agnato und Successori dergestalt aufzutragen, daß Er, mit Zuziehung zweyer Land-Räthe, die Administration führen, und in wichtigen Casibus sich bey Ihro Kayserl. Majestät antragen solle. Damit aber auch sothane Administration mit möglichster Ersparung geführet werden möge; So seynd dem Administratori zu seinem jährlichen Gehalt mehrers nicht an Geld als 25000 Rthlr. ausgeworffen worden. Bey so gestalten Umständen lässet man einen jeden Unpartheyischen vernünftig er-messen, ob nicht alle Successores des Herzogthums Mecklenburg und das ganze Land, um welche es hauptsächlich zu thun ist, Ihro Kayserl. Majestät vielmehr den höchsten Danc zu sagen verbunden, als wann sie die bishero gedauerte Commission, welcher Forderung auf 1100000 Rthlr. gestiegen, noch weiters continuiret hätte; Nachdem aber das Bezeigen der Commission anwidersprechlich ihre Absichten zu Tage leget, daß sie alle Mittel und Wege suchen, sich dabey ferners zu manut-eniren; So geben dieses die aufgeworffenen Fragen, de potestate Caesarea, ob Ihro Kayserl. Majestät befugt seyn, sine consensu Statuum, diese Landes-Admini-stration anzuordnen. Dann weilen die Provisional-Administration, nach der Herren Commissarien Meynung, auch à consensu gesamnter Stände dependi-ret, mithin secundum indolem hujus negotii in langer Zeit, oder wohl gar nicht erörtert werden dörfte; So bleiben sie immittelst, und bis etwann der Todes-Fall des Herzogs Carl Leopold eine Veränderung machen möchte, mit ihren Trouppen im Land Mecklenburg liegen/ aus welchem sie auch nach der Zeit, bis zu Ablührung aller der in immensum aufgelauffener Kosten, nicht zu bewegen seyn würden, daß also, bey weiterer Continuation der Commission, ein neuer Do-nauerthischer Casus existiren dörfte, von welchem bekannt, daß das Haus Bayern die Reichs-Stadt Donauwerth nullo alio titulo, als wegen der aufge-lauffenen Commission's Kosten besizet. Diese kurze Erzählung des Facti leget nun zu Tage: 1.) Aus was triftigen Ursachen Ihro Kayserl. Majestät Beden-ken getragen, die Mecklenburgische Commission fernerweit continuiren zu lassen. 2.) Warum an statt selbiger, eine Provisional-Administration angeordnet wor-gen. 3.) Was die bishero gewesene Commissarii vor Absichten führen. Um nun auf die Untersuchung der Ihro Kayserliche Majestät gemachten Quæstion su-per potestate Caesarea zu kommen; So ist die erste Frage diese: Ob Ihro Kay-serl. Majestät befugt seyn, die Provisional-Administration des Herzogthums Mecklenburg, bis zu des Herzogs Carl Leopold besserer Begreiffung seinem jün-geren Bruder und nächsten Nachfolger Christian Ludwig Administratorio nomi-
(3 ne

ne, ohne vorher erlangter Einwilligung gesammter Stände des Reichs, aufzutragen? Die Negativam wollen die bisherige Commissarii in der Mecklenburgischen Sache, und mit ihnen diejenigen Stände, welche in der Hannöverschen Allianz stehen, behaupten. Wie dann die Commission in Ihrem an Ihro Kayserl. Majestät oben angeführten Schreiben ausdrücklich meldet, daß diese von Ihro Kayserl. Maj. angeordnete Administration denen Ständen des Reichs das größte in Instrumento Pacis vorbehaltene, und in der Kayserl. Wahl-Capitulation bestätigte Kleinod, vermög derer, ohne Vorwissen, Racht und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, kein Fürst und Stand des Reichs seiner Landes-Regierung privirt werden mag, in der Person des Herzogen, Carl Leopold, nicht zu entziehen wäre, sondern es müste diese höchst-angelegene, und so importante Sache zuvörderst an das gesammte Reich gebracht werden. Wo durch auf diejenige Verordnungen, welche von der Achts-Erklärung, Privation, oder auch Suspension à voto & Sessione in Comitii eines Stands des Reichs in Instrumento Pacis, und der Kayserl. Wahl-Capitulation enthalten, sondern allen Zweifel das Absehen gerichtet ist. Damit aber denjenigen, welche in gegenwärtigem Casu das Instrumentum Pacis, und die Kayserl. Wahl-Capitulation vor sich anführen, fundamentaliter begegnet werden könne; So will man die eigene Disposition derselben hieher setzen, und sodann zeigen, daß weder das Instrumentum Pacis, weder die Kayserl. Wahl-Capitulation ad praesentem casum, da eine Kayserl. Provisional-Administration im Lande Mecklenburg dem Herzog Christian Ludwig von Ihro Kayserl. Majestät aufgetragen worden, appliciret werden könne. Der Textus Instrumenti Pacis Caesareo-Suecici ist in Art. 8. §. 3. enthalten, und verordnet allein dieses: In proximis Comitii de modo & ordine in declarando uno vel altero statu in bannum Imperii, prater eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, ex communi statuum consensu agatur & statuatur. Voraus dann gleich zu ersehen, daß in dieser Disposition allein von der Achts-Erklärung, wie und welchergestalt dieselbe angestellet werden solle, verordnet wird, in welchem Casu man aber dermahlen nicht ist. Die Kayserl. Wahl-Capitulation aber wird in zweyen Articulis angeführet, als Artic. I. 161. und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschließen; Ferners in Art. XX. woselbst verordnet wird, daß hinführo niemand hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und gerechtfertigte Ursache, auch ungehöret, ohne Vorwissen, Racht und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künftigen Casibus, darinne, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht, oder Privation, weder von Kayserl. Fiscal-Amts wegen, oder auf Anrufung des lacerirten und flagenden Theils zu proce

procediren, und in Rechem zu verfahren. Hierinnen seynd nun drey Casus enthalten, worinnen der Stände Vorwissen, Rath und Bewilligung erfordert wird, als 1.) wann ein Stand des Reichs à voto & Sessione in Comitibus suspendiret werden solle. 2.) In casu der Nichts-Erklärung, wenn ein Stand des Reichs oder ein anderer in bannum Imperii erkläret werden solle. 3.) In casu privationis, wenn ein Fürst oder Stand, ohne denselben in die Acht zu erklären, seiner Land- und Leute durch rechtmäßig und gnugsame Ursache und Erkenntnuß solle privirt werden. Gegenwärtiger Fall aber schläget weder in den ersten, andern, noch dritten Casum ein. Dann allhier ist allein die Frage: Ob Ihre Kayserl. Majestät einen Stand des Reichs wegen seines beharrlichen Ungehorsams und andern zu Schulden gekommener grossen Verbrechen und unverantwortlich fährender Regierung bis zu geschעהer Partition und versicherter besserer Ausführung die Landes-Administration sine consensu Statuum Imperii, provisionaliter dem unschuldigen nächsten Agnaten aufzutragen berechtigt seye, oder nicht? Welche Provisional-Administration dann 1.) weder eine Suspension à voto & Sessione, weniger eine privation der Lande, am allerwenigsten aber eine Nichts-Erklärung involviret? Allermassen die Provisional-Administration alle Stunde und Augenblicke aufgehoben werden kan, wann im gegenwärtigem Casu der Herzog Carl Leopold sich besser begreiffet, denen Kayserl. Verordnungen sich submittirt, and hierüber genugsame Versicherung auszustellen sich entschliesset. Welches bey geschעהer Nichts-Erklärung oder privation auch suspensione à voto & Sessione nicht so leicht geschehen kan, immassen sich darbey noch hin und wieder viele grosse Difficultäten finden, absonderlich aber diese, daß durch sothane Nichts- und Privations-Erklärung das Jus tertii einiger massen mit in consideration kommen muß; So ist auch 2.) in Jure publico bey allen denjenigen, die da sana principia haben, eine ausgemachte Sache, daß diejenige casus, welche in der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht exprimiret, Ihre Kayserl. Majestät vorbehalten seyen, mithin ist die disposition der Kayserl. Wahl-Capitulation in sensu restrictiori nicht aber in extensiori zu nehmen, im widrigen würde Ihre Kayserliche Majestät von allen Ihren reservatis das allergeringste nicht übrig bleiben, indeme es nicht schwer fallen würde, von einem casu auf den andern virtualiter das Argument zu ziehen, mithin sub uno casu alle andere, auch sonst unterschiedene, zu comprehendiren, womit Ihre Kayserl. Majest. am Ende anders nichts als das nudum nomen Imperatorium ohne einsige der Kayserlichen Regierung zustehende Macht und Gewalt beybehalten bliebe: Damit aber 3.) dieses in denen Gesetzen des Reichs seinen guten Grund habende principium um so viel besser begriffen werde; So folget aus der von der Mecklenburgischen Commission in Ihrem Schreiben an Kayserl. Majestät gesetzten These (daß Ihre Kayserl. Majestät propria autoritate keine Provisional-Admi-

Administration im Lande Mecklenburg anordnen können) auf un widersprechliche Consequenz, daß allerhöchst besagte Ihre Kayserliche Majestät also auch die Mecklenburgische Commission, ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung gesamter Stände des Reichs nicht habe anordnen können, welches doch die Commission selbst in Ewigkeit nicht eingestehen wird. Denn es ist ganz unverwerflich, daß 4.) die Landes-Administration theils in politicis theils in juridicis und cameralibus negotiis bestehe. Nun kan quoad politica kein anderer als ein Landes-Herr oder Landes-Administrator Land-Tage ausschreiben und halten; Da nun die Commission auf Kayserlichen Befehl sechs Land-Tage ausgeschreiben und gehalten hat; So folget un widersprechlich, daß sie in hoc tam eminenti specie superioritatis territorialis die Landes-Regierung geführet. Wann auch Ihre Kayserl. Majest. mittelst Ansetzung der Provisional-Administration wider Ihre Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation gehandelt, mithin einen Actum ipso jure imperii nullum zu Schulden kommen lassen; So folget hieraus ferners ganz un verneinlich, daß die Commission durch Ausschreibung sechs Land-Tage, welches niemand als dem Landes-Herrn, oder Landes-Administratori zugestanden wäre, contra leges Imperii gehandelt, mithin wäre alle dasjenige, was darinnen vorgenommen und abgethan worden, ipso jure null und nichtig, weilen, wie gedacht, nach dem jetzigen principio der Commission die Landes-Regierung sine consensu Statuum Imperii niemand aufgetragen werden kan; Gegen diesen klaren Schluß kan nun 5.) nichts versangen, wann in denen Hannoverischen Anmerkungen vorgegeben wird, es hätte die Commission nur darum die Land-Tage auf Kayserlichen Befehl gehalten, weilen sie Herzog Carl Leopold nicht anstellen wollen, dann eben darum ist auch die Provisional-Lands-Administration dem Herzog Christian Ludwig aufgetragen worden, weilen der regierende Herzog die Kayserliche Verordnung nicht vollzogen. Gleichwie aber die Commission also fort ihre Entschafft erreicht hätte, wann der regierende Herzog die Kayserliche Judicata vollzogen; Also erlanget auch ipso momento facta submissionis die Provisional-Administration ihr Ende. 6) Ist bekandt, daß die Disposition und Administration der Lands-Einkünften eine der vornehmsten specierum superioritatis territorialis sey, welche allein dem Landes-Herrn oder Lands-Administratori zustehet, immassen ohne diesem nervo rerum gerendarum kein Land reaieret werden kan. Nun hat aber die Mecklenburgische Commission nicht allein die sämtliche Cameral-Gefälle des Herzogs administrirt, und die Dominial-Güter, Aemter und Gefälle verpachtet, sondern auch über die Land-Kosten nach Kayserl. Verordnung disponirt, einfolglich hierinnfalls alle diejenigen Jura exerciret, deren ein Landes-Herr sich zu gebrauchen bemächtigt; Wodurch aber der Herzog, Carl Leopold, von aller Admi-

Administration seiner Einkünfte und Lands-Verwilligungen ipso facto ent-
setzt worden. Da nun sothane Unordnung die Commission sowohl als das
ganze Reich so viel Jahre hindurch vor höchst gerecht und billig gefunden, wie
kommet es dann, daß sie anjehet, da dem Administratori bey weiten nicht so
viel Gewalt super Administratione denarii Publici & reddituum Ducis ein-
geräumt wird, so nachdrücklich Beschwerde führet, daß hiedurch Ihro Kay-
serl. Majest. die Jura principum Imperii empfindlich lädiret hätten. 7.) In
Administratione Justitiae, tanquam alia specie superioritatis territorialis
zeigt sich ferner ex actis, daß die Commission auf Kayserl. Befehl in causis
criminalibus Urtheil einholen und exequiren lassen. Ubrigens werden sich auch
8.) bey Durchgehung der Commissions-Relationen wohl hundert und mehr
Casus finden, da die Commission General- und Special-Verordnungen im
Lande Mecklenburg ergehen, Patenten affigiren lassen, und andere mehrere Actus
superioritatis territorialis exerciret hat, ja findet es sich in specie, daß der
verstorbene König in Engelland seinen Abgesandten allhier, Baron von Hul-
denberg, in einem Rescript vom dato den 12. Junii eodem Anno 1719. aufge-
tragen, am Kayserl. Hofe die Vorstellung zu thun, daß wenn aus Schwerin
die Commissions-Trouppen zurück gezogen werden solten, die Situation des
Orths also beschaffen sey, daß der Herzog, zumahl da Er auch Meister von
dem Paß Dömitz an der Elbe wäre, alles was er wolte an sich ziehen, und
die Commissions-Trouppen coupiren könnte; Gestalt auch, da Rostock vor
einen offenen Orth zu achten, und ohne starcke Guarnison gegen andringende
Gewalt, sich nur einiger massen nicht halten könnte, sonsten noch absonderlich
so viel Trouppen im Lande seyn müsten, daß die in Rostock befindliche Guar-
nison eventualiter secundiret werden könnte, mit dem Anhang, wenn man am
Kayserl. Hofe nicht so viel Vertrauen zur Commission hätte, daß sie, wegen
Besetzung Rostock und des Landes Mecklenburg dasjenige von selbst thun und
verrichten würden was sich gebühret; So wolten sie lieber alle ihre Troup-
pen heraus ziehen, als dieselbe in Gefahr setzen lassen. Wie dann obiges Re-
script an den von Huldenberg dem allerunterthänigsten Voto von 30. Junii eo-
dem 1719. integraliter beygefüget worden. Woraus sich veroffenbahret, daß
Ihro Kayserliche Majestät Hannover und Wolfenbüttel selbst, die Kayserliche
Macht-Vollkommenheit wegen Deposition des Herzogs zu Mecklenburg
auch Rostock, Schwerin und Dömitz, eingestanden, und so gar die darbey ge-
brauchte Kayserl. Langmuht empfunden; Immassen auch dieselben zu mehrern
mahlen, nach Inhalt derer vielen Reichs-Hof-Räthl. Votorum, die wi-
der die Landes-Verfassung, auch sonst zu grosser Unsicherheit der Mecklenbur-
gischen Ritterschafft, und mit einem vollkommenen Justitio unternommene
Trans-

):():(

Translocationem Dicasteriorum nach Schwerin und Dömitz, und deren Zer-
stümmung vorgestellt, beeyfert, und die Justiz-Administration veranstaltet.
Wannhero, und da der vorigen Commission eigenes Erkenntniß an dem
Tage lieget, nicht abzusehen, warum der dem Kayserl. Administratori besche-
dene Provisional-Auftrag hierin besochten werden könne, da besonders, wie ge-
dacht, demselben eine mehrere Macht, als die Commission gehabt, nicht bey-
geleget, vielmehr desselben Administration sub Auspiciis Casareis, nach der
Kayserl. Instruction, auf eine vorübergehende Communication mit zween von
denen Land-Ständen, eingeschränket worden. - Es äussert sich solchem nach
allenthalben unwiderrsprechlich, das, nachdem die Handlung der vormahligen
Commission bey dem Reich ausser allen Zweifel gesetzt wird, vielweniger gegen die
geordnete Kayserl. Provisional-Administration etwas mit Bestand obmoviret
werden könne. In summa 9.) soll es eine species privationis seyn, mithin sine
consensu Statuum Imperii nicht geschehen können daß die Lands-Administra-
tion provisorie & ad tempus einem andern aufgetragen wird, so hat sothaner
Auftrag in eben diesen superioritatis territorialis speciebus auch bey der Com-
mission valide nicht geschehen können, einfolglich wann jenes contra leges Im-
perii ist, so muß auch dieses eadem nota bemercket werden, welches doch, wie
gedacht, die Commission nimmermehr eingestehen wird. Aus sothanen Com-
missions-Præsupposito würde ferners 10.) diese schädliche Consequenz fol-
gen, daß Ihro Kayserl. Majest. künftigh dergleichen Commissiones sine con-
sensu Statuum nicht mehr decerniren können würden, mithin bis dieser Con-
sens, Gott weiß, wann, erfolgte, einen jeglichen Stand, mit denenjenigen
Länden, welche er nicht absolute & independenter, sondern beneficio Im-
peratoris & Imperii besizet, lediglich nach seiner Willkühr schalten und wal-
ten lassen müßten. Wer siehet nicht, daß hiedurch das Systema Imperii un-
ausbleiblich dissolviret werden muß, wann Ihro Kayserl. Majest. die Juris-
diction darnieder geleet, und ein abitrarisches Regiment, da ein jeder thun
könnte, was er wolte, im Reich eingeführet wird; Kan auch dieses das Interesse
Principium seyn, wann keine Justiz mehr im Reich zu finden, Kayserl. Majestät
aber alle media provisorie entzogen, mithin ihre Suprema Rectoria Potestas,
ohne welche das Reich nicht bestehen kan, gänzlich aboliret werden sollte? So
seynd auch 11.) dergleichen Provisional-Administrationes nicht zu unbekannt, allers-
massen noch vor kurzem dem Fürsten Hyacinth von Nassau-Siegen wegen seiner
äblen Conduite die Landes-Regierung genommen und seinem jüngeren Bruder
conferiret worden, ohne daß dagegen einiger Stand des Reichs sich beschweret
hätte; man hat aber 12.) anjeko in dem Mecklenburgischen Casu diesen Ein-
wurff, daß weilen in Art. I. Capitulationis Casareæ verordnet, wie sine con-
sensu

senſu Statuum Imperii kein Stand ſeines voti & ſeſſionis beraubt werden ſolle,
votum und Seſſio in Comitiiſ aber dem Territorio adhærit, alſo könnten auch
keine Provisional-Landes-Adminiſtration ſine conſenſu ſtatuum angeordnet
werden, immo kein Fürſt ohne habende Landes-Regierung ſein Votum in
Comitiis führen könnte. Reſp. 1.) daß auch heut zu Tage (nam de anti-
quioribus temporibus nullum dubium) Fürſten Votum & Seſſionem in Im-
perio führen können, ohne daß ſie das Fürſtenthum, wovon das Votum gefüh-
ret wird, beſitzen und regieren, zeigt das Exempel in dem Fürſtl. Braunschwei-
giſchen Haus ſelbſten: das Chur-Haus Hannover hat dem Herzogen von Blan-
ckenburg, um ihm zu der Qualität eines regierenden Reichs-Fürſten beſörder-
lich zu ſeyn, das Fürſtl. Grubenhagiſche Votum im Fürſtl. Collegio ad dies vitæ
übertragen, dergeltalt, daß nunmehr der Herzog von Blanckenburg, proprio
nomine als regierender Herzog von Grubenhagen im Fürſtl. Collegio Sitz
und Stimm verführet, ohne daß er bey der Regierung des Fürſtenthums Gru-
benhagen, als eines Chur-Braunſchweigſchen Landes, das allergeringſte zu ſa-
gen hätte. Dergleichen Exempla werden ſich bey genauer Durchgehung der
Reichs-Matricul noch mehrere finden, wo Stände als wie Lothringen, wegen
Nomeni, vota von Landen führen in deren Beſitz ſie nicht einmahl ſeyn, einſol-
lich auch ſelbige nicht regieren. 2.) Beantwortet ſich dieſer Entwurff aus denen
bereits weitläufftig angeführten rationibus abſonderlich, daß man per conſe-
quentias ab uno jure ad aliud, als wie in præſenti caſu in ſuſpenſione voti &
ſeſſionis ad ſuſpenſionem provisionalem Regiminis keinen Schluß machen
kan, weiln dieſes plane ſeparata ſeyn und per adducta exempla eine ohne das
andere wol beſtehen kan, dann es iſt bereits 13.) das Exemplum mit dem
Fürſtenthum Nomeni, cujus intuitu der Herzog von Lothringen Sitz und
Stimm im Fürſtl. Collegio hat, angeführet worden, dieſes Land beſiſet no-
torio Frankreich, & quidem non contradicente Imperio, ſed potius an-
nuente, indem die zwiſchen Frankreich und Lothringen gemachte Tractaten
in dem Münſteriſchen Friedens-Schluß von denen Ständen des Reichs ſelb-
ſten agnoſciret, und gut geheiffen worden, und darff man nur die Münſteriſche
Friedens-Akten leſen, ſo wird man finden, daß alle die ſiehetliche Vorſtel-
lungen des Herzogen von Lothringen keinen Ingreß finden können, daß man
mit Frankreich wegen Reſtitution des Reichs-Fürſtenthums Nomeni in einige
Negotiation getreten wäre, daß es alſo noch dermahlen keine unerhörte Sache
im Reich iſt, daß einer von einem Land Sitz und Stimm führet, deſſen Be-
ſitz, Genuß und Regierung einem andern zuſtehet. Daß aber 14.) die an-
geordnete Kaiſerl. Provisional-Adminiſtration in Mecklenburg biß zu des Her-
zogs Carl Leopold geſchehener Submiſſion keine privatio der Lande ſeye, wo-
von in Art. XX. Capit. Caſareæ gehandelt wird, zeigen Sonnen-kläglich nicht
allein

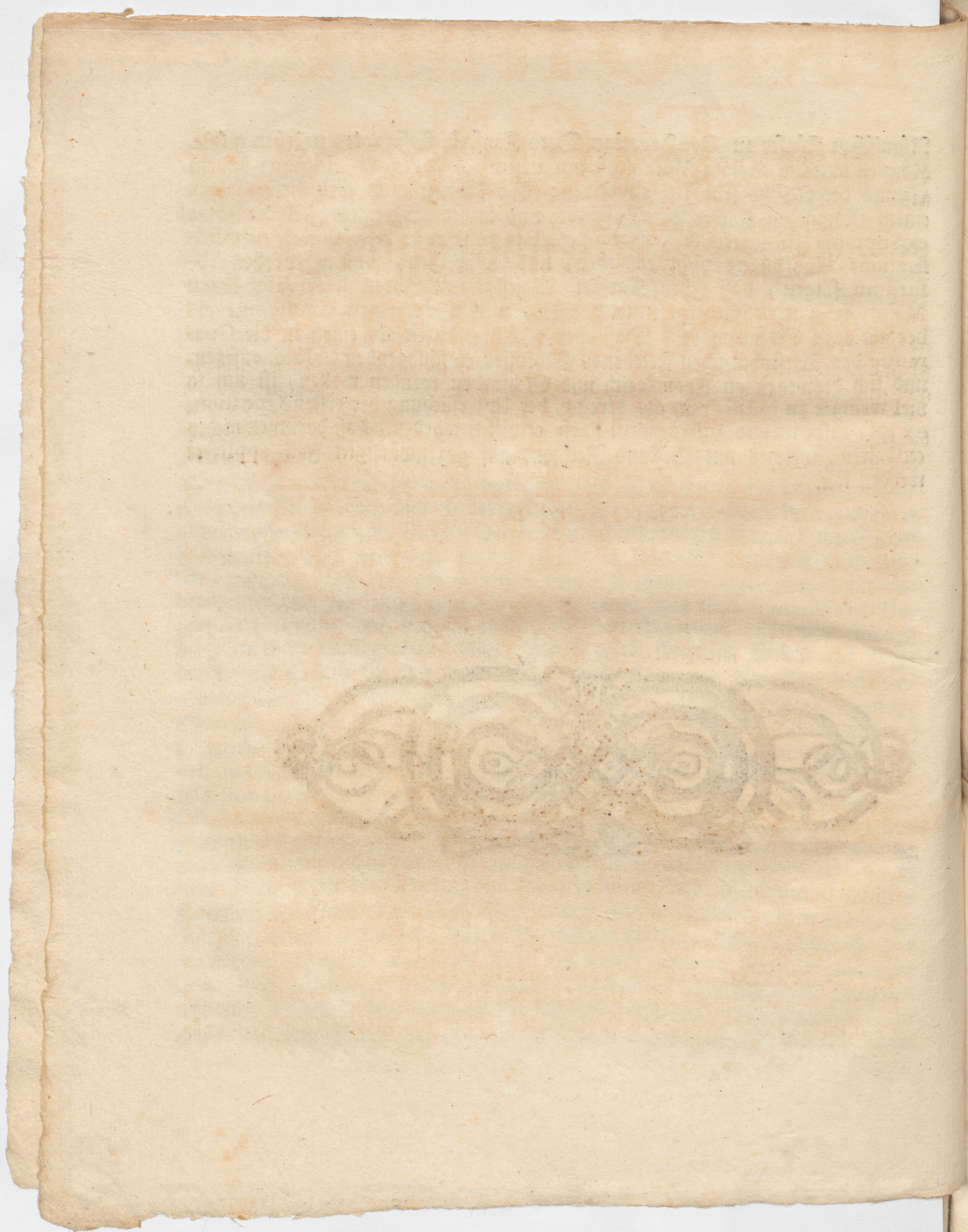
allein die von seinem Brudern Herzog Christian Ludwig ausgestellte Reversales, sondern auch die Eydes-Notul, welche die Mecklenburgische Landes-Stände abzuschwören auferleget, und durch offenen Druck bekannt gemacht worden, in welchem Herzog Carl Leopold noch bis diese Stunde der ordentliche Landes-Herr des Herzogthums Mecklenburg zu zweyenmahlen genennet, und die provisorische Administration nur so lang bis Er die so vielmahl aufgelegte Submission prästiret, angeordnet wird, daß also niemand diese Kayserl. Verordnungen pro sententia privatoria feudi annehmen, vielweniger davor halten kan. Und nun 15.) zum Schluß dieser Quaction zu kommen; So veroffenbahret sich ex deductis Sonnen-klarlich, daß diese Mecklenburgische Provisional-Administration weder pro privatione feudi, weniger vor eine Achts-Erklärung zu halten, ferner daß Ihro Kayserl. Majestät sothane Unordnung eben so wohl zu verfügen befugt gewesen, als Sie vorher die Commission wegen der Lands-Beschwerden mit Recht erkannt haben. Und bleibet also in des Herzog Carl Leopolds Willen gestellet, dieselbe durch geschעהene Partition aufhebend zu machen, nicht weniger daß sothane Landes-Administration denen Successoribus und dem Lande selbst, wegen Ersparung überhäuffter Unkosten weit erträglicher, als die Continuation der Commission ist, und endlichen, daß Ihro Kayserl. Majestät aus angebohrner Clemenz und niemals genug gepriesener Reichs-väterlichen Vorsorge vor die unschuldige Agnatos, auf welche die Lands-Succession um so gewisser verfället, als der Herzog Carl Leopold keine männliche Leibes-Erben hat, nicht den rigorem juris mittelst des Privation- oder Achts-Proceß ergreifen wollen, indeme bekannt, was vor schädliche Folgerungen hieraus zu gewarten stehen, und ist das Exempel mit Herzogen Johann Friedrich dem Mittelern zu Sachsen Ernestinischer Linie bey dem Hauß in frischen Gedächtniß, wodurch besagte Sächsische Ernestinische Linie, die so genannte vier asscurite Aemter, welche ein ziemliches Fürstenthum ausmachen, an Chur-Sachsen als Commissarium wegen der Executions-Kosten abtreten müssen, daß also gesamntes Reichs-Fürstl. Collegium Ihrer Kayserl. Majest. vielmehr zu höchsten Danck verbunden, daß sie es zu der Extremität des Privation- oder Achts-Proceß nicht kommen lassen wollen, als daß sie die zu alleinigen Nutzen des Hauses Mecklenburg angeordnete Provisional-Administration anfechten und hiedurch tacite selbst die Continuation der Commission begehren solten, welche, daß man sie von Seiten der Commission noch länger zu continuiren wünschete, folgende ausdrückliche Worte des von Hannover und Wolfenbüttel an Ihro Kayserl. Majestät erlassenen Schreibens genugsam zu Tage legen, wann sie darinnen herkommen lassen, wie die künftige Zeiten und der weitere verfolg gewiß zeigen würde, daß Ihro Kayserliche Majest.

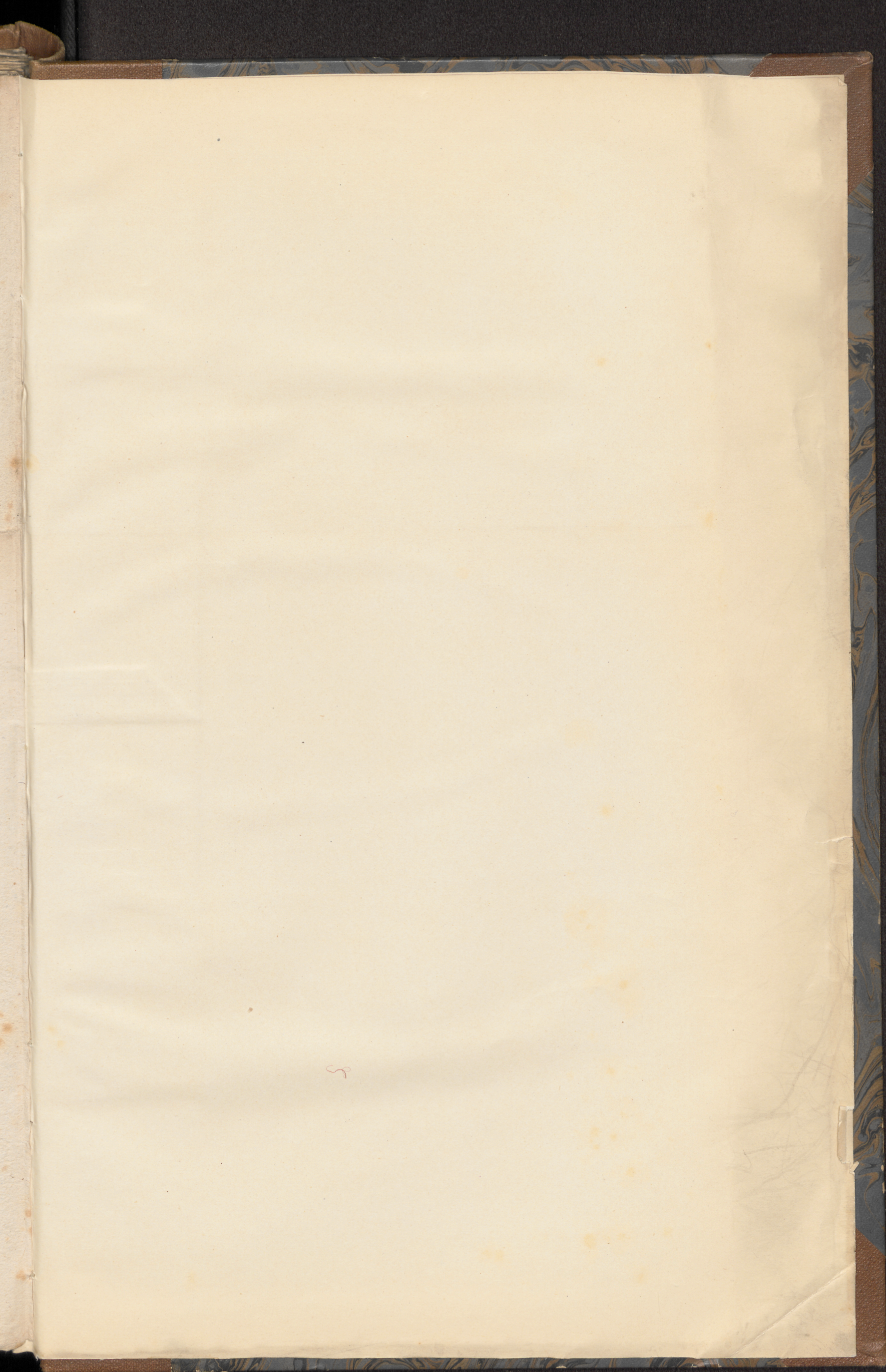
Majestät zu dem Wohl- und Ruhe-Stande des Herzogthums Mecklenburg
 führende heilsame Absicht, durch Aufhebung der Commission nicht werde er-
 halten werden, die bishero aufgewandte grosse Kosten wurden auch vergebens
 seyn, wann die Commission dasjenige, was sie angefangen und grössten Theils
 bis zu Ihro Kayserl. Majestät Decision zu Ende gebracht / nicht vollführen
 sollte. Und so viel von der ersten Frag. Die zweyte Quæktion betreffend, ob
 die Mecklenburgische Land-Stände Ihrer dem Herzog Carl Leopold geleisteten
 Pflichten entlassen, und selbige dem Administratori zu leisten angehalten wer-
 den können. Nun ist 1.) die Eydes-Notul, wie selbige denen Landes-Stän-
 den abzulegen obliegt, nur ein Juramentum promissorium Administrato-
 rium & resolubile, immassen es alsfort resolvirt und aufgehoben wird, so
 bald Herzog Carl Leopold denen Kayserl. Verordnungen sich geziemend sub-
 mittiret. 2.) Zeigen die hiebey gelegte Eydes-Notul sowol, als auch die von
 dem Administratore Herzog Christian Ludewig ausgestellte Reversales mit
 mehrern, daß Herzog Carl Leopold in selbigen zu verschiedenen mahlen der or-
 dentliche Landes-Herr genennet wird, manifesto indicio, quod nexus & Jura-
 mentum, quo Status Provincialis Duci Carolo Leopoldo tenentur, ma-
 neant, & persistant in habitu & substantia, saltem usus & exercitium tan-
 tisper sistitur & suspenditur, donec prædictus Dux Senior, Carolus Leo-
 poldus, ordinationibus Cæsareis se submittat. Immassen auch ohne vor-
 hergehende juratorische Anweisung die Kayserl. Provisional-Administration
 bey der Landes-Regierung nicht zum Effect hatte gelangen können; So ist und
 bleibet es auch 3.) eine ausgemachte Regul, welche so gar diejenige, die nicht
 selten Kayserl. Majestät in Ihren höchsten Reservatis zu beeinträchtigen trach-
 ten, fest gesetzt haben. Quod provisorio, eaque summa Imperatoris pote-
 stas in casibus repentinis nusquam aliqua Imperii conventionione limitata sit,
 atque adeo veteribus S. Cæsareæ Majestatis juribus absolutis plane plene-
 que censeatur, ut propterea maxima erga Imperatorem religio prohibeat,
 quo minus ea Provisoria Cæsarea potestas nunc quidem privato Statuum
 Imperii arbitrio circumscribatur. Allermassen dann auch 4.) wie eben bereits
 ad Quæst. I. mit mehrerem deduciret worden, Ihre Kayserl. Majestät nim-
 mermehr verhängen können, daß diejenige Fälle, worinnen per Capitulationem
 Cæsaream, oder andere Reichs-Constitutionen, der Consensus Statuum
 expresse, erfordert wird, per consequentias und sonst, ad alios casus, in
 Capitulatione non expressos, extendiret werden solten. Omnia enim im-
 perandi jura sunt Cæsaris propria, in quorum communionem ordines per
 Capitulationes, Recessus, aliasque Imperii Constitutiones non concesserunt.
 Von diesem unbeweglichen Grunde und Richtschnur können Ihre Kay-
 serliche

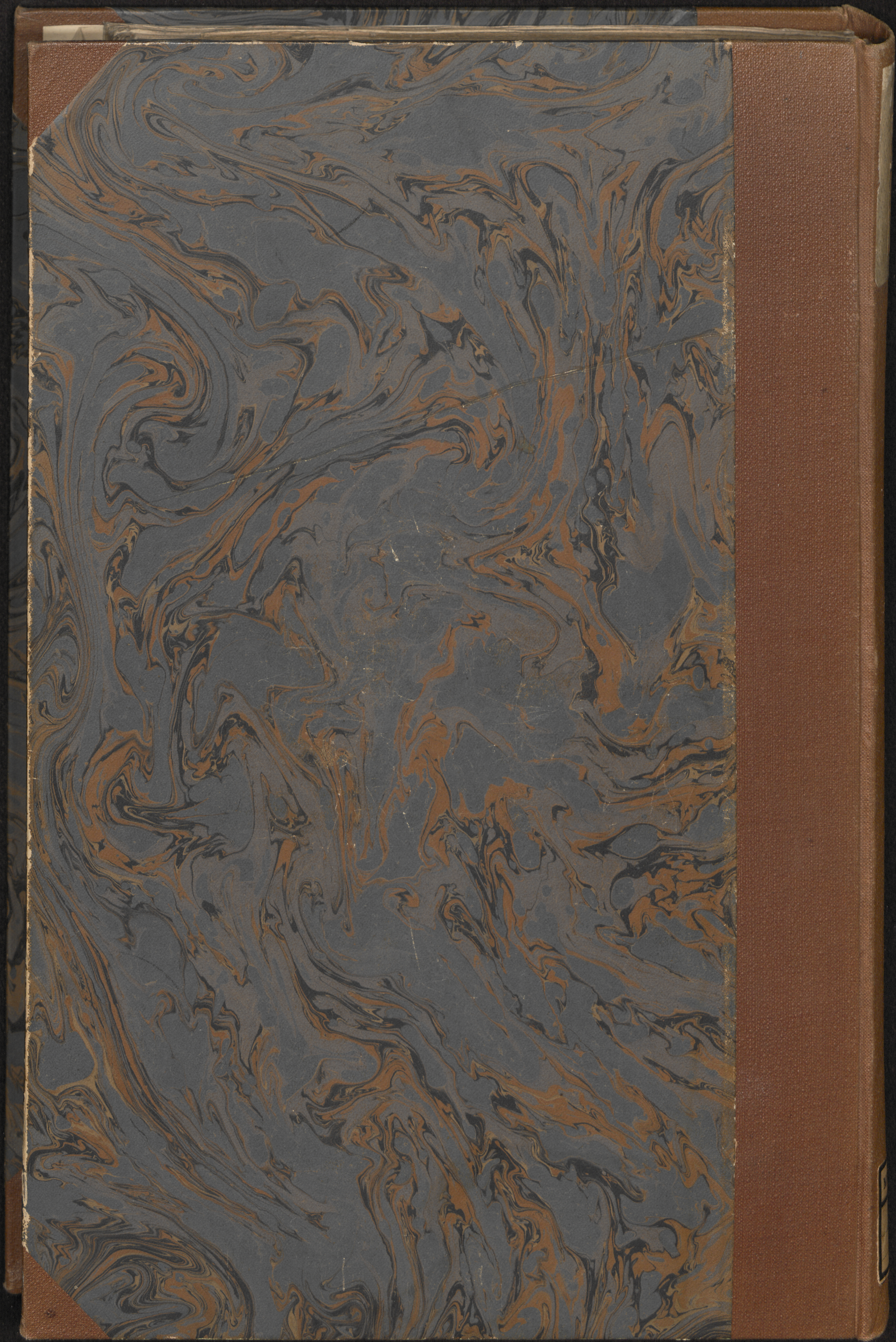
ferliche Majestät ohne äußerster Gefahr, alle Ihre Kayserl. Reservata disputirlich zu machen, nicht abgehen. Wann man gleich 5.) hin und wieder ausgesprenget, wasmassen auf das erlassene Kayserl. Commissions-Decret die Majora auf dem Reichs-Tag wider Ihre Kayserl. Majestät angeordnete Provisorische Administration ausfallen würden. Dann es zeigt sowol das Reichs-Hof-Raths Gutachten vom 22. Novembr. 1728. als auch das Kayserl. hierauf erlassene Commissions-Decret vom 11. Junii dieses Jahres, daß allerhöchst besagte Ihre Kayserl. Majestät keinesweges die Quæstion: Ob eine Kayserl. Provisional-Administration anzuordnen sey? auf den Reichs-Tag bringen lassen, sondern allein durch ermeldtes Commissions-Decret des Herzogs Carl Leopolds ärgerliches Patent und übrige sträfbahre Aufführung denen gesamten Ständen des Reichs bekannt machen wollen, mit dem gnädigsten Versehen, es würden die Stände die bey dieser Sache in das publicum einschlagende Momenta fordersamst in gehörigen Proposition und Berathschlagung ziehen, und an Ihre Kayserl. Majestät auf was Art und Weise hieben denen etwa bevorstehenden Beschwerden und Gefährden iattsam begegnet, abgeholfen, und das wider ein vollkommener Reichs-Verfaß- und Ordnung-mäßiger Ruhe-Stand beybehalten, und verwahret werden könne, ein standhaftes thätliches Gutachten, erstatten. Es kan also in denen dreyen Reichs-Collegiis über nichts anders, als dasjenige, was Ihre Kayserl. Majestät in diesem Commissions-Decret ad propositionem bringen lassen, deliberiret werden. Weniger können die Directoria Collegiorum wider Ihre Kayserl. Majestät Willen und Meynung, die Frage, super potestate Caesaris in adornando Provisionali Administratione in proposition stellen. Wann aber, wie es anscheinet, einige Stände, occasione dieses Kayserl. Commissions-Decrets, Anlaß nehmen sollten, in Ihren Votis die Kayserliche Gerechtsahme wegen Anstellung einer Provisional-Administration zu bestreiten, und die Majora Vota hierinnen einstimmig seyn sollten; So wäre dagegen 6.) vorzustellen, daß, da die Stände selbst, und noch kürzlich die A. C. Verwandte in quæstione de juribus singulorum Statuum, pro immoto principio gesetzt, quod Statibus quibusdam peculiaria sint jura, in quæ cæteris Constatibus nullum jus sit, & quæ proinde per majora nemini adimi possunt, und zu solchem Ende pro Exemplo anführen, daß Chur-Bayern und Pfalz-Lautern Anno 1664. im Fürstl. Collegio dahin ihre Meynung eröffnet hatten, Sie könnten ihr jus quæsitum sich nicht abvotiren lassen, & quod omnium Statuum maxime inter sit, ut ab hoc principio nunquam recedant: So kan wohl niemand mit einigen Schein Rechtens auf die Meynung verfallen, daß diejenige, was einem jeglichen Stand pro tuendis juribus suis zukommet, nicht auch einem Römi-

Römischen Kayser zu Conservation Dero Kayserl. Reservaten zustehen müste. Können nun die Majora Vota omnium trium Collegiorum Imperii keinem Stand des Reichs sein Jus abvotiren; So können auch eben diese Majora einem Römischen Kayser seine Reservata und in gegenwärtigem Fall, die Thime ex Suprema Judicaria & Rectoria potestate zustehende Provisional-Administrations-Anordnung nicht entziehen, und Absprechen, sonst würde das Absurdum folgen, daß Ihro Kayserl. Majestät mit Ihren Reservatis denen Majoribus votis Statuum unterworfen, mithin deterioris conditionis als der geringste Stand wäre. Daß aber 7.) einige diesen als einen in die Garantie des Westphälischen Friedens, Schlusses einschlagenden Casum ansehen, und sich deswegen an Frankreich und Schweden wenden wollen, ist um so viel weniger zu justificiren, als bereits, bey Untersuchung der ersten Quæstion, ex ipsa dispositione Instrumenti Pacis erwiesen worden, daß darinnen nichts enthalten, welches mit Bestand Rechts auf gegenwärtigen Fall applicirt werden kan.









terthanen insinuiret noch von diesen angenommen wer-
den, wie denn die Unterthanen bey dazu gelegenen Vor-
fallenheiten hierunter ihrer Schuldigkeit zu erinne-
ren zu Abwendung eigenen Schadens auch sonst nicht
meidender Straffe anzumahnen seynd, daß sie so be-
dergleichen insinuiret werden will, es zeitig der
anzeigen, und die schleunig in Haßst zu nehmende
chern so die Insinuation bewircket, der Orts
kund machen, oder, woferne sie einen Zweifel beg-
ihnen Insinuirte oder sonst zu Händen gekommen
fest &c. der Commission auch würcklich zuwied-
sich bey ihrer Obrigkeit darob belehren lassen, wel-
wann sie gleichfalls zweiffelte an Uns davon un-
zu berichten, sonst aber desjenigen der die Manifeste
Entweihung zu verhüten hat.

Solte aber wieder Vermuthen und alles v-
Gerichts habern angewandten Fleisses ohnerachtet
ein oder der andere Unterthan, sich die, der Com-
wiedrige Injuncta insinuiren, ja sich so gar zur
rung derselben gebrauchen lassen, ist im ersten Sa-
Beschaffenheit der Renitentz, bey letztgemeldet
aber ohngesäumt mit der arrêtirung, wo ferne
brecher de fuga suspectus, da denn allensfall
Lande befindliche Crayß-Trouppen requirire
können, zu verfahren, und davon an Uns zu
Verordnung, nebst Einsendung der darüber abg-
Protocollorum zu berichten. Welche Bericht
denn um so viel umständlicher und schleuniger, weil
lich eine Affixion solcher Manifeste geschehen so
einer zu Rechte beständiger Verantwortung, so

Af-